

InwesD e.V. | Am Coloneum 4 | 50829 Köln

Bundesministerium der Finanzen

Per Mail:

IIIB3@bmf.bund.de

Am Coloneum 4
50829 Köln
www.inwesD.de

Telefon: (0221) 71 70 - 0
Telefax: (0221) 71 70 - 111

Ihr Ansprechpartner:
Hartmut Haeming

Durchwahl: -150
E-Mail:
HHaeming@AVGKoeln.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Hae/Gee

Datum
24.04.2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 08.04.2024 für ein Gesetz zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

die InwesD ist der Bundesverband der deutschen Deponiebetreiber und setzt sich aus öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Deponiebetreibern zusammen (www.inwesd.de)

Leider sind wir im Anhörungsverfahren von Ihnen nicht direkt beteiligt worden, sondern haben erst über befreundete Verbände von dem Vorhaben erfahren. Wir haben daher die Bitte, dass Sie uns in die Liste der zu beteiligenden Verbände aufnehmen und bei künftigen Vorhaben einbeziehen.

Zum Referentenentwurf selbst nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Referentenentwurf sieht u.a. vor, Biomasse, Klärgas sowie Deponiegas gänzlich aus der Definition der „erneuerbaren Energieträger“ in § 2 Nr. 7 StromStG zu streichen – mit weitreichenden Rechtsfolgen zum einen für Betreibende von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern zum Selbstverbrauch und zum anderen für die Abfallwirtschaftsbranche.

Da das Gebot der Deponiegasverwertung verpflichtend gilt, verfügen alle Betreiber ehemaliger Organikdeponien (Hausmülldeponien) über Gasfassungs- und Verwertungseinrichtungen (BHKW oder Gasmotoren) und betreiben diese, vorausgesetzt, es steht noch Gas in ausreichendem Maße zur Verfügung. Da Hausmülldeponien i.d.R. von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, also Städten und Kreisen, betrieben wurden, haben die beabsichtigten Neuregelungen in erster Linie Auswirkungen auf die öffentliche Hand und bedeuten spürbare Mehrkosten, die sich zum Teil auch auf die Gebührenhaushalte auswirken werden.

Vorstand:
Vorsitzender: Hartmut Haeming
1. stv. Vorsitzender: Thomas Fremmer
2. stv. Vorsitzender: Jan B. Deubig
Schatzmeisterin: Beate Ibiß

Kreissparkasse Köln
IBAN: DE87370502990311575651
BIC: COKSDE33XXX
Registergericht: Köln / VR 19661
Steuernummer: 217/5956/2650

InwesD
Interessengemeinschaft Deutsche Deponiebetreiber e.V.
Am Coloneum 4 – 50829 Köln
Tel.: 0221/7170-150 / Fax 0221/7170-111
www.inwesd.de – info@inwesd.de

Der Referentenentwurf sieht u.a. vor, die Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern zum Selbstverbrauch nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Var. 1 i.V.m. § 2 Nr. 7 StromStG für Biomasse, Klärgas sowie Deponiegas gänzlich entfallen zu lassen. Würde die Gesetzesänderung so in Kraft treten, würde ab 01.01.2025 kein Stromsteuerbefreiungstatbestand mehr gelten. In der gesamten Abfallwirtschaftsbranche wären Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 MW betroffen.

Dies ist umso kritikwürdiger, als ein so weitreichender Entzug von bestehenden Steuerprivilegien unter dem Deckmantel des Bürokratieabbaus erfolgt. Der Wegfall der Stromsteuerbefreiung wird nicht an prominenter Stelle – in der Überschrift oder in den allgemeinen, vorangestellten Erwägungen – als eine der wesentlichsten Änderungsregelungen mit den weitreichendsten Rechtsfolgen unmissverständlich offengelegt, sondern im Fließtext versteckt und war erst nach eingehender Analyse der Gesetzestexte überhaupt erkennbar.

Die Auswirkungen des generellen Wegfalls der Stromsteuerbefreiung für Biomasse, Klärgas sowie Deponiegas wären enorm. Deutschland würde innerhalb der EU einen Sonderweg beschreiten. Der Anreiz, in umweltverträgliche Energieerzeugung zu investieren und die Energiewende voranzutreiben, ginge verloren. Bereits getätigte Investitionen würden sich als verfehlt erweisen. Auf die betroffenen Anlagenbetreibenden beachtliche Kostensteigerungen zukommen. Der Referentenentwurf schätzt den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auf S. 2 aus unserer Sicht völlig falsch ein; dieser sollte noch einmal evaluiert werden.

In Bezug auf Deponiegas fehlt jegliche Lenkungswirkung, weil Fassung und Verwertung des Deponiegases gesetzlich zwingend vorgeschrieben und damit alternativlos sind; und dies aus guten Umwelt- und Klimaschutzgründen zu Recht. Die Deponiegasproduktion lässt sich auch nicht abschalten. Würde man die Gasfassung und -verwertung drosseln oder abschalten, würde das Deponiegas unbehandelt über die Deponieoberfläche in die Atmosphäre entweichen und wäre für das Klima mindestens 28 mal schädlicher.

Jedwedes Verständnis fehlt uns für die Zusatzbelastung der Deponiegasverwertung, wenn einerseits keine Steuerbefreiung mehr gewährt wird und zeitgleich aus fachlichen Gründen die zusätzliche Fassung und Verwertung von Deponiegas vom BMUV gefordert und vom BMWK im Rahmen der NKI-Maßnahmen gefördert wird. Kurz: Die Mehrerzeugung von Energie aus Deponien wird aus Klimaschutzgründen gefördert, um sie dann zu besteuern. Das ist wohl schwer erklärbar.

In Gesetzesentwürfen muss sich der Gesetzgeber in angemessenem Umfang mit den Folgen der geplanten Regelungen auseinandersetzen und die Betroffenheit von Grundrechten beurteilen. Dies ist vorliegend in Hinblick auf den weitreichenden Wegfall der Stromsteuerbefreiung für Biomasse, Klärgas sowie Deponiegas gänzlich unterblieben.

Die Gesetzesbegründung verkennt die Tragweite und die negative Signalwirkung der geplanten Änderungsregelungen sowie den Kreis der potentiell Betroffenen:

I. Überschießende Regelungen im Verhältnis zum EU-Recht

Auf S. 63 des Referentenentwurfs heißt es, dass mit der Streichung von Biomasse sowie Klär- und Deponiegas aus der Begriffsdefinition der „erneuerbaren Energieträger“ lediglich das Auslaufen eines Teils der maßgeblichen EU-Beihilfen im nationalen Recht nachvollzogen werde. Der Referentenentwurf geht jedoch weit über die zuletzt erfolgten Änderungen im EU-Recht hinaus:

Richtig ist, dass für die Steuerbefreiungstatbestände für Strom aus erneuerbaren Energieträgern zum Selbstverbrauch nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Var. 1 i.V.m. § 2 Nr. 7 StromStG die entsprechenden beihilferechtlichen Freistellungsanzeigen bei der Europäischen Kommission zum 31.12.2023 für bestimmte Brennstoffarten ausgelaufen sind (BGBl. 2023 I Nr. 364 vom 15.12.2023). Dies gilt allerdings nur für

- flüssige Biomasse-Brennstoffe,
- feste Biomasse-Brennstoffe in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
- gasförmige Biomasse-Brennstoffe in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 MW oder mehr,
- Klär- und Deponiegas.

Der Referentenentwurf berücksichtigt nicht, dass es bei festen sowie gasförmigen Biomasse-Brennstoffen auf die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Stromerzeugungsanlagen ankommt. In der Abfallwirtschaftsbranche wären von einer Gesetzesverschärfung jene Verwertungsanlagen betroffen, die feste Abfallströme (z.B. Altholz) sowie Biogas aus der Behandlung von biogenen Abfällen zur Stromerzeugung einsetzen.

Ferner sollte für alle Anlagen eine Stromsteuerbefreiung möglich sein, sobald Nachhaltigkeitsnachweise entsprechend der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) vorhanden sind.

II. Kein Bürokratieaufwand für den Nachweis der Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparverpflichtungen nach RED III

Auf S. 64 des Referentenentwurfs wird weiterhin ausgeführt, dass der Wegfall der Stromsteuerbefreiung für Biomasse, Klärgas sowie Deponiegas aus Gründen des Bürokratieabbaus erfolge, weil der Aufbau eines Systems zum Nachweis der Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparverpflichtungen nach der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) zu einem unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand für Wirtschaft und Verwaltung sowie zu EU-beihilferechtlichen Risiken führen würde. Insbesondere sollen Betreibende privat genutzter PV-Anlagen nicht mit unverhältnismäßigen Verpflichtungen belastet werden. Dieses Argument geht indes ins Leere.

Vom Wegfall der Stromsteuerbefreiung für Biomasse, Klärgas sowie Deponiegas sind nicht Betreibende privat genutzter PV-Anlagen betroffen. Ebenso treffen die Auswirkungen einer solchen Gesetzesänderung nicht hauptsächlich die Betreibenden von Kleinanlagen, von denen sich künftig ein Großteil alternativ auf die Stromsteuerbefreiung für hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von unter 2 MW berufen können wird. Vielmehr werden im Wesentli-

chen die Betreibenden von Großanlagen benachteiligt, die sowieso schon nach aktueller Rechtslage gemäß der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen nachweisen müssen. Für Betreiber von Großanlagen kann daher von einem zusätzlichen unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand keine Rede sein.

Im Übrigen wird in Bezug auf Deponien für das Deponiegas bereits der Nachweis der Treibhausgas einsparung geführt und unterliegt heute schon Meldepflichten. Für Deponien ist das also nichts Neues.

III. Anreiz- und Lenkungsfunktion von Steuern

Ferner wird auf S. 64 des Referentenentwurfs argumentiert, dass das Stromsteuerrecht kein maßgebliches oder gezieltes Förderinstrument für Stromerzeugungsanlagen sei. Hierbei handelt es sich jedoch um einen Fehlschluss.

Richtig ist, dass die maßgebliche Förderung dezentraler Stromerzeugung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz erfolgt. Allerdings wird insoweit verkannt, dass auch Steuern neben der reinen Einnahmeerzielung eine Anreiz- und Lenkungsfunktion haben. Es liegt im dringenden Interesse der Gesellschaft, dass in der aktuellen Klima- und Energiekrise steuerliche Anreize für eine umweltverträgliche Energieerzeugung gesetzt werden. Der Wegfall der Stromsteuerbefreiung für Biomasse, Klärgas sowie Deponiegas stünde dazu im krassen Widerspruch. Benachteiligt wären hauptsächlich die Erneuerbare-Energien-Anlagen, die grundlastfähig sind und zur Energiewende sowie zur Versorgung der Wirtschaft dringend erforderlich sind, heute aber schon kostenseitig benachteiligt und daher wirtschaftlich grenzwertig sind. Im Übrigen wird für die Deponien auf die obige Darlegung zur fehlenden Lenkungswirkung und zur Alternativlosigkeit verwiesen

IV. Kreis der potentiell Betroffenen

Des Weiteren suggeriert der Referentenentwurf auf S. 64, dass vom Wegfall der Stromsteuerbefreiung für Biomasse, Klärgas sowie Deponiegas nur ein kleiner, unbedeutender Adressatenkreis betroffen sein wird. Dies ist allerdings ein Trugschluss (siehe oben).

Zum einen wird im Referentenentwurf unterstellt, dass große Stromerzeugungsanlagen bisher überwiegend kaufmännisch-bilanziell in das Stromnetz eingespeist bzw. verkauft hätten und daher in der Vergangenheit sowieso selten von einer Stromsteuerbefreiung profitiert hätten. Diese Sichtweise deckt sich jedoch nicht mit den einschlägigen Erfahrungen aus der Abfallwirtschaftsbranche, in der typischerweise in den letzten mehr als 20 Jahren in die Eigenversorgung investiert wurde. Zurzeit sind sogar noch einige solcher Anlagen in der Neuerrichtungsphase.

Zum anderen wird in der Gesetzesbegründung der falsche Eindruck erweckt, dass sich die (vermeintlich) wenigen Betreiber von Großanlagen, die jetzt überhaupt vom Wegfall der Stromsteuerbefreiung für Biomasse, Klärgas sowie Deponiegas betroffen wären, alternativ auf die Stromsteuerentlastung nach § 9b StromStG für „Unternehmen des Produzierenden Gewerbes“ berufen könnten (S. 64 des Referentenentwurfs). Auch hierbei handelt es sich um einen Irrtum. Gerade Anlagenbetreiber aus der Abfallwirtschaftsbranche sind vom Geltungsbereich der

Stromsteuerentlastung nach § 9b StromStG überhaupt nicht erfasst, da sie nicht als „Unternehmen des Produzierenden Gewerbes“ i.S.d. § 2 Nr. 2a – 4 StromStG gelten.

Die Motivation zur Deponiegasfassung und -verwertung liegt im Übrigen nicht im Verkauf der erzeugten Energie, sondern in Gründen des Umwelt- und vor allem des Klimaschutzes.

V. Aktualisierung und Erweiterung der Begriffsdefinition für „Unternehmen des Produzierenden Gewerbes“ (§ 9b StromStG)

Aktuell wird in § 2 Nr. 2a – 4 StromStG in der Legaldefinition für „Unternehmen des Produzierenden Gewerbes“ noch auf die veraltete Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Fassung von 2003 (WZ 2003) abgestellt. Der Gesetzgeber hat insoweit bereits in Aussicht gestellt, den Verweis im nächsten Gesetzgebungsverfahren auf die jeweils aktuelle Fassung der Klassifikation der Wirtschaftszweige zu aktualisieren (BT-Drs. 20/9792, S. 26). Dies ist im vorliegenden Referentenentwurf jedoch nicht erfolgt und sollte nachgeholt werden.

In diesem Zusammenhang sollte zudem erwogen werden, auch den Wirtschaftszweig der Abfallwirtschaft in die Begriffsdefinition für „Unternehmen des Produzierenden Gewerbes“ miteinzubeziehen. Nur so könnte der Wegfall der Stromsteuerbefreiung für Biomasse, Klärgas sowie Deponiegas durch die Stromsteuerentlastung nach § 9b StromStG ausgeglichen werden.

VI. Ergänzende Anregungen

Der Vollständigkeit halber erlauben wir uns, außerdem noch folgende Anregungen zu geben:

1. Energiesteuerfreiheit für Deponiegas

Es wird angeregt, im Referentenentwurf auch das Auslaufen der beihilferechtlichen Genehmigung der Energiesteuerbefreiung für Deponiegas zum 30.09.2023 umzusetzen. Danach soll Deponiegas, das nicht zur Stromerzeugung eingesetzt wird, steuerpflichtig sein. In der Praxis wird Deponiegas zwar überwiegend, aber nicht nur zur Stromerzeugung verwendet, sondern z. T. auch zur reinen Wärmeerzeugung verheizt.

Der Referentenentwurf enthält in Art. 4 Änderungen der Energiesteuer-Durchführungsverordnung. Mit einem neuen Art. 4 Nr. 1a sollte die Regelung in § 1b EnergieStV mit ergänzenden Begriffsbestimmungen wie folgt ergänzt werden (Ergänzungen unterstrichen und fett geschrieben):

„§ 1b Ergänzende Begriffsbestimmungen zum Gesetz

(1) Als andere Waren im Sinn des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes, die ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen bestehen, gelten nicht:

1. *Klärschlamm [...],*
2. *Siedlungsabfälle des Abfallschlüssels 20 03 [...],*

3. *andere Abfälle nach der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung, [...] die im Durchschnitt einen Heizwert von höchstens 18 Megajoule je Kilogramm haben. [...] und*
4. *gasförmige Abfälle der Positionen 3824 und 3825 der Kombinierten Nomenklatur ein-schließlich Deponiegas, die*
 - a) *im Durchschnitt einen Heizwert von höchstens 18 Megajoule je Kilogramm haben und*
 - b) *nach umweltrechtlichen Vorschriften behandelt werden müssen.*

Die Ermittlung des durchschnittlichen Heizwerts erfolgt monatlich

- a) *je Verbrennungslinie oder*
- b) *rechnerisch auf der Grundlage von Analysen repräsentativer, durch mengenproportionale Probeentnahme gewonnener Sammelproben.*

(1a) Deponiegas mit einem Heizwert von höchstens 25 Megajoule je Kilogramm ist wie Schwachgas in die Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur einzustufen.

Der Regelungsvorschlag hat folgenden rechtlichen Hintergrund:

Deponiegas ist kein Erzeugnis, das bestimmte Produktspezifikationen zu erfüllen hat. Es wird – anders als Biogas und Klärgas – nicht in einem kontrollierten Herstellungsprozess durch Fermentation des biologisch abbaubaren Teils von Biomasse erzeugt. Bei Deponiegas handelt es sich vielmehr um Gase, die durch Reaktionen der in einer Deponie abgelagerten Abfälle entstehen (so die Legaldefinition in § 2 Nr. 14 der Deponieverordnung). Dabei handelt es sich um unkontrollierte, natürliche Abbauprozesse. Deponiegas wird so, wie es in der Deponie entsteht, gefasst und behandelt. Es handelt sich nicht um einen gebräuchlichen Kraft- oder Heizstoff. Es wird in erster Linie deshalb gewonnen und verwertet, weil es nach Maßgabe der Deponieverordnung gefasst und behandelt werden muss, um die klimaschädlichen Auswirkungen des darin enthaltenen Methans zu reduzieren, indem dieses vor Austritt in die Atmosphäre weitestgehend oxidiert wird (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Anhang 5 Nr. 7 der Deponieverordnung).

Der Methananteil und der Heizwert des Deponiegases hängen von den auf der Deponie abgelagerten Abfällen, insbesondere deren organischem Anteil, und dem Alter der Deponie ab, da sich die Zusammensetzung des Deponiegases im Lauf der Zeit ändert. In der Praxis weist Deponiegas deshalb nur selten einen Heizwert von ca. 50 MJ/kg auf, wie er für Deponie-, Klär-, Bio-, Erdgas und Methan angenommen wird (vgl. Anhang VI der EU-Monitoringverordnung 2018/2066 zum Emissionshandelsrecht).

Für die Praxis stellt sich deshalb die Frage, ab welchem Heizwert Deponiegas überhaupt ein Energieerzeugnis im Sinne des Energiesteuerrechts (§ 1 EnergieStG) ist und bis zu welchem Heizwert es als Schwachgas oder ähnliches Gas im Sinne der KN-Position 2705 einzustufen ist. Im Referentenentwurf sollte nunmehr für Deponiegas klargestellt werden, dass es bei einem Heizwert von höchstens 18 MJ/kg als gasförmiger Abfall der KN-Positionen 3824 und 3825 eingestuft und wie

die anderen in § 1b Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EnergieStV geregelten Abfälle kein steuerpflichtiges Energieerzeugnis ist. Deponiegas mit einem Heizwert bis 25 MJ/kg sollte wie Schwachgas in die KN-Position 2705 eingestuft werden. Solches Schwachgas darf nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 EnergieStG n.F. weiterhin steuerfrei sowohl zur Stromerzeugung als auch zum Verheizen verwendet werden.

2. Konkretisierung der Legaldefinition für „hocheffiziente KWK-Anlagen“

Schließlich ist die geplante Neufassung der Legaldefinition für „hocheffiziente KWK-Anlagen“ in § 2 Nr. 10 StromStG (Art. 1 Nr. 1 lit. e) des Referentenentwurfs) insoweit unbestimmt, als

„die direkten CO₂-Emissionen aus der kombinierten Erzeugung je Kilowattstunde Energieertrag (einschließlich Wärme, Kälte, Strom und mechanischer Energie) weniger als 270 g betragen“

müssen. Unklar ist, welche Emissionsfaktoren insb. für Biomassearten zugrunde zu legen sind. Auf S. 66 des Referentenentwurfs werden beispielhaft Emissionsfaktoren für Erdgas und Flüssiggas aufgezählt, ohne zu präzisieren, woher diese Werte stammen. Hier sollte ein verbindlicher Verweis auf eine Rechtsquelle erfolgen, z.B. zum einen auf die Emissionsfaktoren des Intergovernmental panel on Climate Change (IPCC) und zum anderen auf die Attribute der in der staatlichen Datenbank Nabisy hinterlegten Biomassearten.

Wir bitten um Berücksichtigung der besonderen und nicht beeinflussbaren Situation in Bezug auf das Deponiegas und unserer Stellungnahme im weiteren Entscheidungsfindungsprozess.

Bitte nehmen Sie uns für künftige Anhörungen in Ihren Verteiler auf!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, auf diesem Wege nochmals aus unserer Sicht bestehende Kritikpunkte darlegen zu können und würden uns freuen, wenn die zuvor geschilderten Gesichtspunkte zum Anlass genommen werden würden, den Referentenentwurf noch einmal zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

InwesD –
Interessengemeinschaft Deutsche Deponiebetreiber e.V.






Hartmut Haeming
Vorstandsvorsitzender


In Abdruck per Mail, mit der Bitte um Unterstützung an:

**Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Herrn Bundesminister Dr. Robert Habeck**

11019 Berlin


info@bmwk.bund.de

**Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Frau Bundesministerin Steffi Lemke**


poststelle@bmu.bund.de
info@bmu.bund.de



SPD-Bundestagsfraktion

Platz der Republik 1
11011 Berlin

@bundestag.de
@bundestag.de
presse@spdfraktion.de
direktkommunikation@spdfraktion.de

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin

@bundestag.de
@bundestag.de
pressestelle@cducsu.de

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Platz der Republik 1
11011 Berlin

@bundestag.de
@bundestag.de
@bundestag.de
@bundestag.de
info@gruene-bundestag.de


FDP-Bundestagsfraktion

Platz der Republik 1
11011 Berlin

dialog@fdpbt.de
@bundestag.de

**Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen-
Frau Ministerin Mona Neubaur**

Berger Allee 25
D-40213 Düsseldorf


poststelle@mwike.nrw.de

**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Herr Minister Oliver Krischer**

Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf


poststelle@munv.nrw.de

Bundesrat
Frau Präsidentin des Bundesrates Manuela Schwesig

Leipziger Str. 3-4
10117 Berlin

bundesrat@bundesrat.de
poststelle@stk.mv-regierung.de